

Bundesgesetz
betreffend
**die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und
der Spezialfonds.**

(Vom 10. April 1891.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
17. März 1891,

beschließt:

Art. 1. Die eidgenössischen Staatsgelder und die Spezialfonds sind, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen, zinstragend anzulegen.

Art. 2. Von den eidgenössischen Staatsgeldern sollen die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Summen und außerdem ein Betrag von mindestens 10 Millionen Franken als Reserve für die ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes jederzeit in Baar in der eidgenössischen Staatskasse vorhanden sein.

Es wird in die Kompetenz der Bundesversammlung gelegt, für diese Reserve einen höhern oder niedrigeren Mindestbetrag festzusetzen.

Art. 3. Die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder geschieht auf folgende Arten:

- a. gegen hypothekarische Sicherheit an Private, Korporationen oder Gemeinden, jedoch nur in solchen Kantonen, deren Gesetzgebung die leichte Realisirbarkeit der Hypothek gewährt;
- b. gegen faustpfändliche Sicherheit, geleistet durch Hypothekartitel (Litt. a) oder zulässig erklärte Obligationen und Staatspapiere (Litt. c, d und e);
- c. in Obligationen, welche von Kantonen oder von der Eidgenossenschaft ausgegeben oder garantirt sind;
- d. in ausländischen Staatspapieren;
- e. in Obligationen schweizerischer Eisenbahnen, deren Reinerträge in den vorausgegangenen drei Jahren eine Verzinsung des Gesamtkapitals zu mindestens 3 % gestattete;
- f. in Depositen bei den Staatskassen der Kantone und bei schweizerischen Banken, deren Statuten und Einrichtungen vollständige Garantie bieten;
- g. in Wechseln auf schweizerische und ausländische Bankplätze, mit höchstens vier Monaten Verfallzeit und mit wenigstens zwei bekannten, soliden Unterschriften versehen.

Auf schweizerischen Wechseln kann die zweite Unterschrift durch Bestellung eines Faustpfandes (Litt. b) ersetzt werden.

Ausländische Wechsel müssen die Unterschrift einer schweizerischen, beim Bunde akkreditirten oder unter Staatsgarantie stehenden Bankfirma tragen (Art. 7).

Art. 4. Die Anlagen für die Spezialfonds sollen ausschließlich in Hypothekartiteln oder Staats- und Eisenbahnobligationen geschehen (Art. 3, Litt. a, c, d und e).

Werthtitel, welche Bestandtheile von Schenkungen, Stiftungen oder Vermächtnissen bilden, können mit Bewilligung

des Bundesrathes beibehalten werden, auch wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen.

Art. 5. Bei Anlagen auf Hypothek (Art. 3, Litt. a) sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Die Darlehenssumme darf zwei Dritttheile der amtlichen oder fachmännischen Schätzung nicht übersteigen.
- b. Das Grundpfand soll in der Regel nicht in bloßen Gebäulichkeiten ohne einen angemessenen Komplex landwirthschaftlicher Grundstücke bestehen; ausgenommen sind solche Wohngebäude, deren Werth nach den vorhandenen Umständen als bleibend zu betrachten ist.

Industrielle Etablissements dürfen nicht belehnt werden.

- c. Alle Gebäude müssen bei einer dem Kreditoren hinreichende Garantie bietenden Brandassekuranzanstalt versichert sein.
- d. Waldungen als Bestandtheile des Unterpfandes dürfen nur zum Werthe des Bodens in Anschlag gebracht werden.

Art. 6. Die Bestimmungen von Art. 5 gelten auch für die Beurtheilung der Hypothekarschuldtitel, welche als Faustpfand anboten werden.

Art. 7. Der Bundesrath bezeichnet zu Anfang jedes Jahres diejenigen kantonalen Kassen und Bankinstitute, bei welchen Staatsgelder vorübergehend zinstragend angelegt werden dürfen; ebenso bestimmt er die Höchstbeträge des Depositums für die einzelnen kantonalen Kassen und Banken.

Kein Depositum darf die Summe von einer Million Franken übersteigen und es ist Vorsorge zu treffen, daß wöchentlich mindestens Fr. 50,000 von jedem Depositum zurückgezogen werden können.

Der Bundesrath bezeichnet ferner diejenigen ausländischen Staatspapiere und schweizerischen Eisenbahnobligationen (Art. 3, Litt. d und e), in welchen Anlagen gemacht werden können.

Art. 8. Die Verwaltung der eidgenössischen Staatsgelder und der Spezialfonds geschieht durch das Finanzdepartement innerhalb der durch dieses Gesetz und die Beschlüsse des Bundesrathes gezogenen Grenzen.

Das Finanzdepartement hat allmonatlich dem Bundesrath über die gemachten Ankäufe und Anlagen und allfällige Verkäufe, sowie über den Bestand der Depositen, der Werthschriften, des Wechselportefeuilles und der Kassa Bericht zu erstatten.

Der Bundesrath hat alljährlich den Bestand der Anlagewerthe und deren Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer Prüfung zu unterwerfen.

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz werden dasjenige vom 16. März 1877 betreffend die Anlage eidg. Staatsgelder (A. S. n. F. III, 138), sowie der Bundesbeschluß vom 26. Juni 1884 betreffend die Erweiterung und Abänderung des gleichen Gesetzes (A. S. n. F. VII, 603) aufgehoben.

Art. 10. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 4. April 1891.

Der Präsident: **Müller.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 10. April 1891.

Der Präsident: **Kellersberger.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

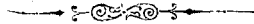
Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.

Bern, den 18. April 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Note. Datum der Publikation: 22. April 1891.
Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Juli 1891.



**Bundesgesetz betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Spezialfonds.
(Vom 10. April 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.04.1891
Date	
Data	
Seite	191-195
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 223

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.